



Übersicht zur Frachtführer- und Speditionsshaftung

Stand: März 2025	Frachtführerhaftung			Speditions- und Logistikhafung			
	Innerdeutsche Transporte	Beförderung von Umzugsgut	Grenzüberschreitende Landtransporte	Speditionschaftung nach HGB	Speditionschaftung nach ADSp 2017	Speditionschaftung nach VBGL	Logistik-AGB 2019
Haftungsgrundlage	§§ 407 - 450 HGB	§§ 451 - 451 h HGB	CMR, internationales Abkommen, § 449 Abs. 4 HGB	§§ 453 - 466 HGB	ADSp 2017, allgemeine Geschäftsbedingungen	VBGL, allgemeine Geschäftsbedingungen	Logistik-AGB 2019, allgemeine Geschäftsbedingungen
Rechtsnatur	Grundsatz: abdingbar nur durch Individualvereinbarung Abdingbarkeit der Haftungshöhe durch AGB bei Güterschäden im Rahmen des Korridors 2 - 40 SZR/kg	Grundsatz: abdingbar nur durch Individualvereinbarung Abdingbarkeit der Haftungshöhe durch AGB nur zu Gunsten des Auftraggebers	Grundsatz: nicht abdingbar vertraglich vereinbarter Übernahme- oder Ableiferer muss in einem Vertragsstaat des Abkommens liegen	Grundsatz: abdingbar nur durch Individualvereinbarung Abdingbarkeit der Haftungshöhe durch AGB bei Güterschäden im Rahmen des Korridors 2 - 40 SZR/kg	Allgemeine Geschäftsbedingungen. Müssen mit dem Vertragspartner wirksam vereinbart sein.	Allgemeine Geschäftsbedingungen. Müssen mit dem Vertragspartner wirksam vereinbart sein.	Allgemeine Geschäftsbedingungen. Müssen mit dem Vertragspartner wirksam vereinbart sein.
Geltungsbereich	Deutschland	Deutschland	Vertragsstaaten: EU, Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Großbritannien und Nordirland, Iran, Island, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Libanon, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Norwegen, Russland, Schweiz, Serben, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Belarus	Deutschland	Weltweit. Gelten nicht für Umzugsgut, Schwerlast, Verpackung, Abschleppen/Bergen. Keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.	EU-weit, wenn die zwingenden Regeln der CMR nicht entgegenstehen und die VBGL wirksam vereinbart wurden.	
Haftungsgrundsatz und -umfang (Haftungszeitraum grundsätzlich ab Übernahme bis Ableferung)	Obhutshaftung	Obhutshaftung	Obhutshaftung	Obhutshaftung bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung und Selbsteintritt; Verschuldenshaftung bei rein speditioneller Tätigkeit	Obhutshaftung bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung und Selbsteintritt; Verschuldenshaftung bei rein speditioneller Tätigkeit	Obhutshaftung; Verschuldenshaftung bei speditionsunüblichen, logistischen Dienstleistungen und rein speditioneller Tätigkeit	Verschuldenshaftung für gesetzliche und vertragliche Haftung des Logistikdienstleisters, begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden
Haftungshöhe und Höchstentschädigungsgrenze	<u>bei Verlust oder Beschädigungen:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht <u>bei sonstigen Vermögensschäden:</u> 3-fache Verlusthaftung <u>Nachnahmeschäden:</u> Höhe der Nachnahme <u>Pflicht zum Abschluss einer Güterschäden-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG bei Güterkraftverkehr mit Kfz über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht</u>	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 620,- EUR pro cbm Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 1-fache Fracht <u>Nachnahmeschäden:</u> Höhe der Nachnahme <u>bei sonstigen Vermögensschäden:</u> 3-fache Verlusthaftung <u>keine Versicherungspflicht</u>	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 1-fache Fracht <u>Nachnahmeschäden:</u> Höhe der Nachnahme <u>bei sonstigen Vermögensschäden:</u> 3-fache Verlusthaftung <u>Höherwert- oder Interessendeklaration:</u> möglich	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht <u>bei sonstigen Vermögensschäden:</u> 3-fache Verlusthaftung <u>bei Verschuldenshaftung:</u> unbegrenzt	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht <u>bei reiner Seeförderungen:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg <u>bei multimodalem Transport unter Einchluss einer Seeförderung und unbekanntem Schadenort:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg <u>andere Schäden:</u> 3-fache Verlusthaftung, max. 100.000,- EUR je Schadenfall <u>Grenze je Schadenfall:</u> 1 Mio. EUR <u>Grenze je Schadeneignis:</u> 2,5 Mio. EUR oder 2 SZR/kg <u>bei logistischen Dienstleistungen:</u> 1 Mio. EUR je Schadenfall für Güterschäden <u>bei Lagervertrag:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>Grenze je Schadenfall:</u> 35.000,- EUR <u>Grenze bei Inventurdifferenzen:</u> 70.000,- EUR pro Jahr <u>Grenze je Schadeneignis:</u> 2,5 Mio. EUR	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht <u>bei Einschluss einer Seeförderung:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg <u>andere Schäden:</u> 3-fache Verlusthaftung, max. 100.000,- EUR je Schadenfall <u>Grenze je Schadenfall:</u> 1,25 Mio. EUR oder 2 SZR/kg <u>Grenze je Schadeneignis:</u> 1,25 Mio. EUR oder 2 SZR/kg <u>bei Lagervertrag:</u> Wert des Gutes, max. 5,- EUR/kg, max. 25.000,- EUR je Schadenfall <u>sonstige Schäden:</u> 25.000,- EUR bei Inventurschäden und Vermögensschäden je Schadenfall <u>Grenze je Schadeneignis:</u> 2,5 Mio. EUR	<u>Haftungsbegrenzung:</u> max. 20.000,- EUR je Schadenfall <u>bei Güterschäden aufgrund von Serienschäden:</u> max. 125.000,- EUR je Schadenfall <u>bei anderen als Güterschäden:</u> max. 20.000,- EUR je Schadenfall <u>Grenze pro Jahr:</u> 600.000,- EUR <u>keine Geltung der Haftungsbegrenzung:</u> bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei zwingender Anwendbarkeit gesetzlicher Haftungsbestimmungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) <u>Höherwertdeklaration:</u> möglich
Haftungsdurchbrechung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mängelrègrefisten (äußerlich erkennbare / verdeckte Schäden / Lieferfristüberschreitung)	sofort bei Ableferung / spätestens 7 Tage nach Ableferung / spätestens 21 Tage nach Ableferung	1 Tag nach Ableferung / spätestens 14 Tage nach Ableferung / spätestens 21 Tage nach Ableferung	sofort bei Ableferung / spätestens 7 Tage nach Ableferung / spätestens 21 Tage nach Ableferung	sofort bei Ableferung / spätestens 7 Tage nach Ableferung / spätestens 21 Tage nach Ableferung	sofort bei Ableferung / spätestens 7 Tage nach Ableferung / spätestens 21 Tage nach Ableferung	sofort bei Ableferung / spätestens 7 Tage nach Ableferung / spätestens 21 Tage nach Ableferung	unverzüglich / nicht geregelt / spätestens 21 Tage nach Leistungserbringung
Verjährung	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei qualifiziertem Verschulden, Körper- / Gesundheitsschäden



Übersicht zur Frachtführer- und Speditionsshaftung

Stand: März 2025	Eisenbahn international		Luftfracht international		Seefracht international
	CIM 1999	SMGS	Warschauer Abkommen (WA) 1929/1955	Montrealer Übereinkommen (MÜ)	Seeschiffahrtshaftung HGB / Hague Visby Rules
Haftungsgrundlage	CIM (Anhang B zum COTIF 1999), internationales Abkommen	SMGS, internationales Abkommen	WA, internationales Abkommen	MÜ, internationales Abkommen	§§ 476-619 HGB / internationales Abkommen
Rechtsnatur	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: abdingbar nur durch Individualvereinbarung
Geltungsbereich	<p>grenzüberschreitender Schienengüterverkehr <u>Länder:</u> Afghanistan, Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Iran, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Schweiz, Serben, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Ukraine <u>derzeit ausgesetzt:</u> Irak, Libanon, Syrien <u>assoziiertes Mitglied:</u> Jordanien</p>	<p>grenzüberschreitender Schienengüterverkehr <u>nur SMGS:</u> Russland, Weißrussland, Moldawien, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, China, Korea, Mongolei, Vietnam</p> <p><u>CIM und SMGS:</u> Iran, Afghanistan, Aserbaidschan, Georgien, Ukraine, Bulgarien, Albanien, Ungarn, Slowakei, Polen, Litauen, Lettland, Estland</p>	<p>grenzüberschreitender Luftfrachtverkehr zwischen Vertragsstaaten</p>	<p>grenzüberschreitender Luftfrachtverkehr zwischen Vertragsstaaten</p>	internationaler Seefrachtverkehr
Haftungsgrundsatz und -umfang (Haftungszeitraum grundsätzlich ab Übernahme bis Ablieferung)	Gefährdungshaftung für Güterschäden und Verspätung	Kausale Haftung für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung	Haftung für vermutetes Verschulden bei Güterschäden und Verspätung	Haftung für vermutetes Verschulden bei Güterschäden und Verspätung	Haftung für vermutetes Verschulden bei Güterschäden und Verspätung (nur bei Verzugshaftung gem. BGB)
Haftungshöhe und Höchstentschädigungsgrenze	<p><u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 17 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 4-fache Fracht (max. Gesamtfacht)</p> <p><u>Höherwertdeklaration:</u> möglich</p>	<p><u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> beschränkt auf den Wert des Gutes <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> in Abstufungen max. 30 % der Fracht</p>	<p><u>bei Güterschäden (Verlust, Beschädigung) und Ver-spätungsschäden:</u> Wert des Gutes, max. 250 Poincaré-Franken/kg (entsprechen ca. 27,35 EUR/kg)</p> <p><u>Höherwertdeklaration:</u> möglich</p>	<p><u>bei Güterschäden (Verlust, Beschädigung) und Ver-spätungsschäden:</u> Wert des Gutes, max. 26 SZR/kg</p> <p><u>Höherwertdeklaration:</u> möglich</p>	<p><u>bei Verzugsschäden (nur bei Verzugshaftung gem. BGB):</u> unbegrenzt <u>bei Güterschäden (Verlust, Beschädigung):</u> Wert des Gutes, max. 666,67 SZR je Stück oder Einheit oder 2 SZR je Stück oder Einheit oder 2 SZR/kg Schadenrohgewicht, je nachdem, welcher Betrag höher ist</p> <p><u>Höherwertdeklaration:</u> möglich</p>
Haftungsdurchbrechung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. bewusster Leichtfertigkeit	Ja	Nein, keine Durchbrechung der Haftungsbeschränkungen	Ja	Nein, keine Durchbrechung der Haftungsbeschränkungen	Ja
Mängelrügefristen (äußerlich erkennbar / verdeckte Schäden / Lieferfristüberschreitung)	unverzüglich / spätestens 7 Tage nach Ablieferung / spätestens 60 Tage nach Ablieferung	unverzüglich / spätestens 3 Tage nach Ablieferung / nicht geregt	unverzüglich / spätestens 14 Tage nach Annahme / spätestens 21 Tage nach Annahme	unverzüglich / spätestens 14 Tage nach Annahme / spätestens 21 Tage nach Annahme	unverzüglich / spätestens 3 Tage nach Ablieferung
Verjährung	1 Jahr / 2 Jahre bei Vorsatz oder leichtfertiger Schadensherbeiführung	Güterschäden: 9 Monate / Lieferfristüberschreitung: 2 Monate	2 Jahre (Ausschlussfrist)	2 Jahre (Ausschlussfrist)	1 Jahr